



1) Allgemeine Hinweise, Grundlagen

- a) Alle Flugmodelle, unabhängig von Größe, Gewicht und Antriebsart, sind Luftfahrzeuge im Sinne des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), siehe LuftVG §1, (2), 9. Damit unterliegt der Betrieb und Aufstieg von Flugmodellen der gesamten Luftverkehrsgesetzgebung.
- b) Der Halter eines Luftfahrzeuges (Flugmodell) haftet grundsätzlich für alle Risiken und Schäden die sich aus dem Betrieb des Luftfahrzeuges ergeben (Gefährdungshaftung), siehe LuftVG § 33 und folgende. Der Halter des Luftfahrzeugs ist verpflichtet, zur Deckung seiner Haftung auf Schadensersatz eine Haftpflichtversicherung zu unterhalten.
- c) Der Gesetzgeber hat Haftungshöchstbeträge festgelegt, für Flugmodelle ist das ein Kapitalbetrag von 750.000 Rechnungseinheiten (~ 920.000 €), siehe LuftVG § 37, (1), a).
- d) In welchen Fällen der Aufstieg von Flugmodellen einer behördlichen Erlaubnis bedarf (Startmasse, Antriebsart, Nähe zu Wohngebieten und Flugplätzen, kontrollierter Luftraum usw.), folgt aus Luftverkehrsordnung (LuftVO) §16, §16a. Abschrift LuftVO §16, §16a siehe Anlage.
- e) Versicherer für die nachstehend aufgeführten Versicherungen ist die AXA Versicherung AG in Köln
- f) **Bei allen Schadensfällen ist umgehend die Geschäftsstelle des LSVHH zu informieren** und mit dem als Download bereitgestellten Schadenformular zu dokumentieren. Beschädigte Flugmodelle und Einzelteile sind als Beweisstücke aufzubewahren. Die Schadensprüfung und Regulierung erfolgt durch die AXA.
- g) Bei neuen Mitgliedern beginnt die Versicherung mit Bestätigung der Mitgliedschaft durch den LSVHH. Der Versicherungsschutz erlischt bei nicht termingerechter Zahlung des Mitgliedsbeitrages.

2) Modellflug-Halter-Haftpflichtversicherung

- a) Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Haftpflicht aus dem Halten, Besitz oder Betrieb von Flugmodellen bis zu einem Höchstgewicht von 50 kg, optional mit Zusatzprämie bis 150 kg. Mitversichert sind Raketenflugmodelle mit einer Treibmasse bis zu 20 g, optional mit Zusatzprämie auch mit einer Treibmasse über 20 g bis zu 50 g.
- b) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Bedienung der zum Flugmodell gehörenden Fernsteuerungsanlage durch alle berechtigten Personen.
- c) Die Versicherung gilt auf allen Geländen. Soweit auf nicht genehmigungspflichtigem Gelände geflogen wird, besteht Versicherungsschutz nur, soweit die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten werden.
- d) Mitversichert ist die Teilnahme an Wettbewerben und öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen.
- e) Mitversichert ist der Betrieb von Elektro-Hochstartwinden für Flugmodelle. Schäden am geschleppten Flugmodell sind ausgeschlossen.
- f) Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Betrieb von Lenkdrachen.
- g) Von jedem Schaden an Flugmodellen, der durch Doppelbelegung einer freigegebenen Frequenz durch Einschalten eines zweiten Senders entsteht, hat der Verursacher eine Selbstbeteiligung von **EUR 150,-** zu tragen.
- h) Die Deckungssumme beträgt 1.000.000 €, optional mit Zusatzprämie 2.000.000 € oder 3.000.000 €, Geltungsbereich weltweit, mit Ausnahme USA.

3) Vereins-Haftpflichtversicherung

- a) Der Versicherungsschutz umfasst die gesetzliche Vereinshaftpflicht und die den Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Mitgliedern in dieser Eigenschaft persönlich obliegende gesetzliche Haftpflicht für Personen- und Sachschäden.
- b) Eingeschlossen ist ferner die gesetzliche Haftpflicht der gesetzlichen Vertreter des Vereins oder solcher Personen, welche dieser zur Leitung oder Beaufsichtigung der versicherten Tätigkeit angestellt hat, in dieser Eigenschaft. Damit erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf die gesetzliche Haftpflicht des Vereins aus dem Einsatz von Flugleitern unter Einschluss deren persönlicher gesetzlicher Haftpflicht im Rahmen der Ausübung dieser Tätigkeit.
- c) Mitversichert ist der Betrieb von vereinseigenen Elektro-Hochstartwinden für Flugmodelle. Schäden am geschleppten Flugmodell sind ausgeschlossen.
- d) Deckungssumme: 1.000.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden, Geltungsbereich Deutschland.

4) Haftpflicht-Versicherung für Modellfluggelände

- a) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus der Unterhaltung und Inbetriebnahme von Modellfluggeländen.
- b) Eingeschlossen gilt die persönliche Haftpflicht des jeweils diensttuenden Flugleiters (Startleiters), der vom Geländehalter bestellt ist, soweit er aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts von einem Dritten in Anspruch genommen wird.
- c) Deckungssumme EUR 750.000,- pauschal für Personen- und Sachschäden, Geltungsbereich Deutschland.

5) Ausschlüsse, von der Versicherung ausgeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht:

- a) aus der Unterhaltung und Inbetriebnahme von Luftfahrtgeländen, mit Ausnahme von Modellfluggeländen;
- b) aus dem Besitz und der Inbetriebnahme aller Arten von Startwinden, mit Ausnahme von Elektro-Hochstartwinden für Flugmodelle;
- c) aus der Durchführung von öffentlichen Luftfahrtveranstaltungen, d.h. solche, die über den Rahmen des Vereinsbetriebes hinausgehen bzw. zu denen Dritte zur Teilnahme als Zuschauer aufgefordert werden, in jedem Fall aber solche, die gemäß § 24 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) genehmigungspflichtig sind;
- d) aus der Ausübung des Berufes von Vereinsmitgliedern, auch wenn dies im Auftrag oder Interesse des Vereins geschah;
- e) aus dem Abbrennen von Feuerwerk sowie aus dem Bau und der Unterhaltung von Tribünen.

6) Weitere allgemeine Versicherungsbedingungen

Luftfahrt-Haftpflichtversicherungs-Bedingungen AVB 300 und AVB 304.

7) Die Versicherung unter Punkt 3) ist für Mitgliedsvereine mit mindestens 7 Mitgliedern prämienfrei eingeschlossen.